

**Fragenkatalog zur Anhörung des
Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am 16. Januar 2008 zum Thema**

„Neuartige Lebensmittelverordnung – Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten“

Vorbemerkung:

Der Formulierungsvorschlag zur Änderung der Inhalte der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) ist dem DRV erst am 14. Januar 2008 zugegangen.

§ 3a Punkt (5) des Dokuments (*Änderung des EG-Durchführungs-Gesetzes*) ist zu entnehmen, dass in der „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln im Bereich der Lebensmittelverarbeitung in Bezug auf die Erlaubnis der Verwendung gentechnisch hergestellter Fermentationsprodukte eine Angleichung an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgenommen werden soll, der zufolge entsprechende Produkte bei der Produktion biologischer/ökologischer Lebensmittel nur dann verwendet werden dürfen, wenn keine konventionell hergestellten Alternativen auf dem Markt erhältlich sind.

§ 3a Punkt (4) bezieht sich auf den Einsatz von Futtermitteln in der „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln. Den Ausführungen unter Punkt (4) zufolge soll zukünftig im Bereich Futtermittel die „ohne Gentechnik“-Auslobung tierischer Produkte ausschließlich an die Abwesenheit von Futtermitteln ohne Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1930/2003 gebunden sein. Die Verwendung gentechnisch hergestellter Futtermittel-Zusatzstoffe bliebe demnach unberücksichtigt, da über diesen Weg erzeugte Zusatzstoffe nicht zum Regelungsumfang der genannten Verordnungen gehören. Demzufolge soll in diesem Bereich keine Angleichung an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgenommen werden.

Im Widerspruch dazu stehen die Ausführungen im Besonderen Teil. Zu Absatz 4 (S. 12 des Dokumentes) heißt es, dass im Interesse einer ausgewogenen Tierernährung auch bestimmte gentechnisch hergestellte Fermentationsprodukte in der „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln erlaubt sein sollen. Dies impliziert, dass in diesem Bereich grundsätzlich Verbote bestehen sollen, was aber wiederum nicht aus Punkt (4) hervorgeht, da sich dieser ausschließlich auf Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 bezieht und damit gentechnisch hergestellte Fermentationspro-

dukte unberücksichtigt lässt. Das vorgelegte Dokument enthält in Bezug auf Futtermittel an keiner Stelle eine Definition, für welche gentechnisch hergestellten Fermentationsprodukte Verbote und entsprechende Ausnahmen gelten sollen.

Zur abschließenden Bewertung des Vorschlages ist daher zunächst im Hinblick auf §3a Punkt (4) von der Bundesregierung klarzustellen, ob sich im Bereich Fütterung in der „ohne Gentechnik“-Produktion von Lebensmitteln die Anforderungen allein auf die Abwesenheit einer Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 beziehen sollen oder in Übereinstimmung mit den unter Punkt (5) dargelegten Definitionen zusätzlich auch auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 berücksichtigt werden sollen.

Fraktionen der CDU/CSU und SPD

1) Warum gibt es nur wenige Produkte auf dem Markt, die nach der derzeitigen NLV „ohne Gentechnik“ ausgelobt sind? Wo liegen nach Ihrer Einschätzung die Schwierigkeiten in der Anwendbarkeit für die Anbieter?

Verschiedene Gentechnik-Anwendungen sind inzwischen fester und mitunter unverzichtbarer Bestandteil der Erzeugung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln bzw. der Tierarzneimittelherstellung. Dies trifft inzwischen auch auf die biologische/ökologische Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu. Vor diesem Hintergrund ist der überwiegende Teil tierischer Lebensmittel und verarbeiteter Erzeugnisse im Produktionsprozess mit Gentechnik in Berührung gekommen und demzufolge nicht „ohne Gentechnik“.

2) Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation aus Verbrauchersicht? Wie schätzen Sie das Interesse der Verbraucher an mehr Transparenz ein? Welche Informationen sind für Verbraucher von Interesse?

Eine transparente Lebensmittelproduktion ist grundsätzlich zu begrüßen. Der DRV sieht allerdings in einem Nebeneinander von EU-Gentechnik-Kennzeichnung, nationalen Gentechnik-Kennzeichnungen und Produktionsschienen, die den Ausschluss nur ganz spezieller Gentechnik-Segmente ausloben (z. B. die Erzeugung von Geflügelfleisch mit Soja ohne Gentechnik-Kennzeichnung), keinen Transparenz-Gewinn für den Verbraucher. Dass die Mehrheit der Verbraucher mit dem Thema Gentechnik und demzufolge auch mit entsprechenden Kennzeichnungen überfordert sein dürfte, geht nicht zuletzt aus den Ergebnissen einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid hervor, die der DRV im Januar 2005 in Auftrag gegeben hatte: Befragt, welche Eigenschaften ein als „gentechnikfrei“ ausgelobtes Lebensmittel besitzt, gaben gut 50 Prozent der Konsumenten in Unkenntnis entsprechender biologischer Grundlagen an, dass ein

solches Produkt kein Gene enthält. Im Bereich des komplexen Themas Gentechnik kann durch eine Kennzeichnung daher Transparenz nur in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vermittlung von Hintergrundwissen entstehen.

Für eine nationale Gentechnik-Kennzeichnungsregelung sieht der DRV keine Notwendigkeit. Dieses Vorhaben steht zudem im Widerspruch zu dem Grundsatz der Bundesregierung, Vorgaben der Europäischen Union 1:1 umzusetzen und keine nationalen Alleingänge vorzunehmen.

3) Wie muss nach Ihrer Einschätzung eine neue „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung aussehen, welche Bedingungen muss sie erfüllen?

Der DRV spricht sich aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung gegen nationale Alleingänge in der Gesetzgebung aus und stellt aus diesem Grund die Regelungen der NLV generell in Frage.

Unabhängig von diesem grundsätzlichen Punkt sieht der DRV auch keine Notwendigkeit für eine Novellierung der bestehenden „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung. Knapp 60 Prozent der Verbraucher erwarten, dass ein als „gentechnikfrei“ deklariertes Lebensmittel auf allen Stufen der Wertschöpfungskette frei von Gentechnik geblieben sein muss. Dies belegen die Zahlen einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid, die der DRV im Januar 2005 in Auftrag gegeben hatte. Demzufolge entspricht die bestehende Regelung den Erwartungen der Mehrheit der Verbraucher. Eine Aufweichung der NLV zugunsten der Toleranz bestimmter Gentechnik-Anwendungen unter Beibehaltung der Auslobungsformulierung „ohne Gentechnik“ wertet der DRV daher als Verbrauchertäuschung.

4) Wie schätzen Sie das Interesse der Lebensmittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht?

„Gentechnikfreie“ Futtermittel gibt es nicht. Dieser Begriff ist weder im gemeinschaftlichen, noch im nationalen Futtermittelrecht definiert. Futtermittelunternehmen können lediglich die Aussage treffen, ob Futtermittel im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 gentechnisch verändert und damit kennzeichnungspflichtig sind oder nicht. Futtermittel-Zusatzstoffe, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen erzeugt wurden, sind nach den genannten Verordnungen nicht kennzeichnungspflichtig, d. h., dass kennzeichnungsfreie Futtermittel gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe enthalten können. Kennzeichnungsfreie Futtermittel können zudem gentechnisch veränderte Bestandteile bis einschließlich 0,9 Prozent enthalten, sofern diese Beimischung zufällig oder technisch unvermeidbar war. Zertifizierte „Non GMO“-Ware kann ebenfalls gentechnisch veränderte Bestandteile unter 0,1 Prozent enthalten.

Das Interesse der genossenschaftlichen Lebensmittelhersteller an einer Kennzeichnung, die die Verwendung kennzeichnungsfreier Futtermittel für den Verbraucher am Endprodukt kenntlich macht, ist sehr gering und regional zentriert auf wenige Unternehmen beschränkt. Die Gründe hierfür sind u. a.:

- keine Notwendigkeit des ausschließlichen Einsatzes kennzeichnungsfreier Futtermittel aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und –qualität
- Respektierung der unternehmerischen Freiheit der angeschlossenen landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe
- massiver Dokumentations-, Kosten- und Kontrollaufwand bei einer Produktion mit kennzeichnungsfreien Futtermitteln (z. B. getrennte Abholung und Verarbeitung der Milch, ggf. Werksumstellungen) bei gleichzeitiger Unsicherheit des tatsächlichen Nachfrage- bzw. Kaufverhaltens (Mehrpreis) der Konsumenten
- keine analytische Verifizierung am tierischen Endprodukt möglich; Gefahr von Fehlern, Betrug, Image- und Vertrauensverlust

5) Wie schätzen Sie das Interesse der Futtermittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht?

Wie schätzen Sie die Verfügbarkeit gentechnikfreier Futtermittel ein?

„Gentechnikfreie“ Futtermittel gibt es nicht (siehe Antwort zu Frage 4). Das Interesse der genossenschaftlichen Mischfutterhersteller an einer Kennzeichnung, die die Verwendung kennzeichnungsfreier Futtermittel für den Verbraucher am Endprodukt kenntlich macht, ist auf diejenigen Unternehmen beschränkt, die kennzeichnungsfreie Futtermittel in nennenswertem Umfang anbieten.

Die europäische Futtermittelwirtschaft bleibt auf Rohstoffimporte angewiesen und muss jährlich rund 30 Prozent der benötigten Rohstoffe aus Drittländern einführen. Diese Rohstoffe, u. a. Soja, Mais, Raps und Baumwollsaaten, werden in den Exportländern bereits heute auf ca. 102 Mio. Hektar und mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten gentechnisch verändert angebaut und größtenteils nicht getrennt von konventioneller Ware erfasst, transportiert und gelagert. Eine Vermischung von gentechnisch veränderten und konventionellen Rohstoffen ist i. d. R. nur durch aufwändige und kostenintensive „IP-Systeme“ (IP = Identity Preservation) zu verhindern. Bei Produkten, die weltweit bereits in großem Umfang gentechnisch verändert angebaut werden, kann nur mit sog. „Hard-IP-Systemen“, die in den Exportländern bereits auf der Anbaustufe ansetzen, erreicht werden, dass der Anteil von GVO (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) unter dem in der Europäischen Union gültigen Kennzeichnungs-Schwellenwert von einschließlich 0,9 Prozent bleibt.

Im Falle von Soja, dessen Weltaufkommen bereits heute zu mehr als 60 Prozent gentechnisch verändert ist, bedeutet dies, dass eine gleichzeitige Handhabung von konventionellen und gentechnisch veränderten Rohstoffen in einem Mischfutterwerk nicht möglich ist. Vermischungen wären in diesem Fall nicht mehr zufällig oder technisch unvermeidbar und würden demzufolge grundsätzlich die Kennzeichnungspflicht ab Nachweisgrenze auslösen. I. d. R. kann daher eine Produktion mit kennzeichnungsfreiem Soja nur durch Betriebsumstellungen in getrennten Werken erfolgen, verbunden mit einem entsprechenden unternehmerischen Risiko.

Die Verfügbarkeit kennzeichnungsfreier Rohstoffe wird in der Zukunft weiter abnehmen. In Bezug auf Eiweißfuttermittel muss die EU-27 jährlich rund 15 Mio. t Soja und knapp 25 Mio. t Sojaschrot importieren. Diese Menge entspricht nur noch einem Fünftel des weltweiten Sojahandels – aufgrund der stark zunehmenden Sojanachfrage aus China mit weiter abnehmender Tendenz. Die Möglichkeiten der EU, durch ihre Marktstellung als Nachfrager bei den Exportnationen Einfluss auf Anbauregionen und Sorten auszuüben, schwinden daher von Jahr zu Jahr.

In Brasilien, dem zweitgrößten Sojaproduzenten der Welt, beläuft sich der dortige Anbau von gentechnisch verändertem Soja nach dessen Legalisierung inzwischen auf rund 70 Prozent der Soja-Anbaufläche. Im Frühjahr 2005 hatte das Oberste Gericht Brasiliens zudem die Sperrung des größten Exporthafens „Paranagua“ für gentechnisch verändertes Soja aufgehoben. Über diesen Hafen transportieren viele Landwirte aus Nordbrasilien konventionelles Soja nach Europa und Asien. Durch die Öffnung dieses bedeutenden Hafens für gentechnisch verändertes Soja kommt es zu einer zunehmenden Vermischung von konventionellem und gentechnisch verändertem Soja aus brasilianischem Anbau.

Das „Cartagena-Protokoll zur Biologischen Sicherheit“ sieht vor, dass ab 2012 Massenerlieferungen, in denen sich GVO befinden, im internationalen Handel eindeutig mit dem Hinweis „enthält GVO“ gekennzeichnet werden müssen. Brasilien hat das Protokoll bereits ratifiziert. Für den Bezug von Soja aus Brasilien bedeutet dies, dass ab 2012 mehr importierte Ware gekennzeichnet sein wird, was wiederum eine Kennzeichnung durch das importierende bzw. verarbeitende Futtermittelunternehmen in der EU nach sich ziehen und in der Folge die Mengenverfügbarkeit kennzeichnungsfreier Ware auf dem heimischen Futtermittelmarkt weiter verringern wird.

Mittel- und langfristig ist davon auszugehen, dass konventionelle Sojaware auf dem Weltmarkt insgesamt noch knapper und daher teurer wird. Die Zusatzkosten für kennzeichnungsfreie Waren resultieren aus dem zunehmenden Aufwand für die Trennung der Warenströme durch die hohen Zuwachsraten beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Da gleichzeitig die Bestimmungsgrenze für GVO durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der analytischen Nachweisverfahren sinken wird, dürfte sich die künftige Verfügbarkeit vollständig GVO-freier Eiweißfuttermittel deutlich verringern.

Der Ersatz der Importe von gentechnisch verändertem Soja durch die Verwendung von nicht gentechnisch veränderten und in Deutschland bzw. der EU erzeugten Eiweißfutterpflanzen ist nur zu einem marginalen Anteil von bis zu 10 Prozent möglich. Zu berücksichtigen ist, dass in Deutschland wie der gesamten EU der Anbau von Futtererbsen, Ackerbohnen und Lupinen aufgrund des fehlenden züchterischen Fortschritts und der mangelnden Preiswürdigkeit in den letzten beiden Jahren stark rückläufig gewesen ist. Sekundäre Inhaltsstoffe wie Tanine und Vizin begrenzen den Einsatz von Ackerbohnen in der Schweine- und Geflügelfütterung zusätzlich. Auch bei Futtererbsen ergeben sich fütterungstechnische Begrenzungen in der Schweine- und Geflügelfütterung.

6) Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern mit solchen Kennzeichnungsregelungen? Welche Erfahrungen gibt es dort bzgl. Verbraucherreaktion und Einfluss auf die Kaufentscheidung?

In Österreich existiert eine sog. „Codex-Richtlinie“ in Bezug auf die Auslobung von Lebensmitteln als „gentechnikfrei“, die jedoch ausschließlich Empfehlungen beinhaltet und keinen Gesetzescharakter hat. Mehrere Molkereien bieten in Österreich Milchprodukte mit der Auslobung „gentechnikfrei“ an. Einzelne Unternehmen haben jedoch inzwischen nach eigener Aussage eingeräumt, dass der Absatz dieser Produkte weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben würde. Die Verbraucher seien zum überwiegenden Teil nicht bereit, im Handel einen entsprechenden Mehrpreis für „gentechnikfreie“ Produkte zu zahlen. Aus Marketinggründen würden die Produktionsschienen aber aufrechterhalten und die Mehrkosten von den Unternehmen getragen. Dies wiederum hat zu Kritik durch kleinere Molkereiunternehmen geführt, die nicht über das Finanzvolumen verfügen, die Mehrkosten für eine „gentechnikfreie“ Produktion zu tragen und Auslistungen beim österreichischen Lebensmitteleinzelhandel befürchten.

Im Jahr 2006 hatte die Agrarmarkt Austria Marketing GmbH (AMA) in Österreich eine Untersuchung zu der Frage durchgeführt, ob Konsumenten bei eindeutiger Deklaration bewusst Fleischprodukte aus „gentechnikfreier“ Fütterung kaufen. Das Ergebnis hätte gezeigt, dass von den insgesamt verkauften Fleischmengen der Anteil Produkte, die mit dem Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ versehen waren, bei Schnitzfleisch lediglich 20 Prozent betragen hätte, bei Hackfleisch 30 Prozent. Diejenigen Konsumenten, die „gentechnikfreies“ Fleisch gekauft hätten, wurden nach ihren Beweggründen hierfür gefragt. Dabei hätte sich gezeigt, dass nur die Hälfte dieser Käufer tatsächlich gezielt aufgrund der „gentechnikfrei“-Auslobung nach dem Produkt gegriffen hätte.

Der steierische Fleischwarenerzeuger Schirnhofner hatte im selben Jahr nach wenigen Wochen sein Projekt „gentechnikfreie Schweinefütterung“ wieder beendet. Begründet wurde dieser Schritt mit Schwierigkeiten bei Lieferungen, Preisgestaltung und Qualität des „gentechnikfreien“ Soja-schrots. Zudem habe es massive Irritationen gegeben, da der Eindruck entstanden sei, konventionell erzeugte Lebensmittel seien gentechnisch verändert.

Fraktion der FDP

- 7) Besteht die Notwendigkeit für gesetzliche Initiativen der Bundesregierung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnung im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO)?**

Der DRV sieht hierfür keine Notwendigkeit (siehe Antwort zu Frage 3).

- 8) Welche Vor- und Nachteile bzw. Probleme entstehen durch die beabsichtigte Initiative des Bundeslandwirtschaftsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?**

Der DRV sieht in Produktkennzeichnungen, die durch die Aussage „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ eine vollständige Abwesenheit von Gentechnik-Anwendungen suggerieren, gleichwohl aber bestimmte Gentechnik-Anwendungen unberücksichtigt lassen, eine massive Irreführung des Verbrauchers.

In Bezug auf die Futtersituation in der Lebensmittelproduktion wäre allenfalls eine Auslobung am Endprodukt denkbar, die auf Basis der Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 auf den Verzicht gentechnisch veränderter Futterpflanzen hinweist. Eine Auslobung hingegen, die eine Lebensmittelerzeugung „ohne Gentechnik“ betont, muss im Bereich Futtermittel neben dem Verzicht auf gentechnisch veränderte Futterpflanzen auch den Verzicht auf gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe und Fütterungsarzneien voraussetzen.

- 9) Seit wann liegt Ihnen der Verordnungsentwurf des Ministeriums vor?**

Der Formulierungsvorschlag zur Änderung der Inhalte der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung liegt dem DRV erst seit 14. Januar 2008, 17.30, vor.

- 10) Gibt es ähnliche Bestimmungen in anderen europäischen Mitgliedsländern? Falls ja, wie sind die dort gesammelten Erfahrungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6.

- 11) Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dem Ziel der Schaffung von Verbrauchertransparenz vereinbaren?**

Ohne eine abschließende Bewertung aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Unstimmigkeiten vornehmen zu können, sieht der DRV in Produktkennzeichnungen, die durch die Aussage „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ eine vollständige Abwesenheit von Gentechnik-Anwen-

dungen suggerieren, gleichwohl aber bestimmte Gentechnik-Anwendungen unberücksichtigt lassen, eine massive Irreführung des Verbrauchers.

Knapp 60 Prozent der Verbraucher erwarten, dass ein als „gentechnikfrei“ deklariertes Lebensmittel auf allen Stufen der Wertschöpfungskette frei von Gentechnik geblieben sein muss. Dies belegen die Zahlen einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid, die der DRV im Januar 2005 in Auftrag gegeben hatte. Demzufolge entspricht die bestehende Regelung den Erwartungen der Mehrheit der Verbraucher. Eine Aufweichung der NLV zugunsten der Toleranz bestimmter Gentechnik-Anwendungen unter Beibehaltung der Auslobungsformulierung „ohne Gentechnik“ wertet der DRV daher als Verbrauchertäuschung.

Aus derselben Emnid-Umfrage geht hervor, dass die Mehrheit der Verbraucher mit dem Thema Gentechnik und demzufolge auch mit entsprechenden Kennzeichnungen überfordert sein dürfte: Befragt, welche Eigenschaften ein als „gentechnikfrei“ ausgelobtes Lebensmittel besitzt, gaben gut 50 Prozent der Konsumenten in Unkenntnis biologischer Grundlagen an, dass ein solches Produkt kein Gene enthält. Im Bereich des komplexen Themas Gentechnik kann durch eine Kennzeichnung daher Transparenz nur in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vermittlung von Hintergrundwissen entstehen. Ein Nebeneinander von EU-Gentechnik-Kennzeichnung, nationalen Kennzeichnungen und Produktionsschienen, die den Ausschluss nur ganz spezieller Gentechnik-Segmente ausloben (z. B. die Erzeugung von Geflügelfleisch mit Soja ohne Gentechnik-Kennzeichnung), führt ohne die Vermittlung entsprechender Hintergrundinformationen nicht zu mehr Verbrauchertransparenz.

12) Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Zielen der Hightech-Strategie der Bundesregierung zur Schaffung eines innovations- und forschungsfreundlichen Wirtschaftsstandortes Deutschland vereinbaren?

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Unstimmigkeiten ist eine diesbezügliche Bewertung des Vorhabens der Bundesregierung abschließend nicht möglich.

13) Welche rechtlichen und politischen Fragen stellen sich durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Unstimmigkeiten ist eine diesbezügliche Bewertung des Vorhabens der Bundesregierung abschließend nicht möglich.

Der DRV kritisiert jedoch grundsätzlich, dass die Tatsache, dass sich die gemeinschaftliche biologische/ökologische Produktion von Lebensmitteln in Teilbereichen der Gentechnik geöffnet hat,

nicht gegenüber den deutschen Verbrauchern kommuniziert, sondern per Rechtsdefinition eliminiert werden soll. Somit entstehen Lebensmittel „ohne Gentechnik“ nicht durch eine Änderung von Rohstoffen und Verarbeitungsprozessen, sondern nur vermeintlich durch Rechtsdefinitionen verbunden mit entsprechender Nichtberücksichtigung bestimmter Gentechnik-Anwendungen.

14) Wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der fälschliche Eindruck vermittelt, dass Produkte frei von gentechnisch veränderten Bestandteilen sind und ohne Mithilfe biotechnologischer Maßnahmen hergestellt wurden, obwohl dies offensichtlich nicht zutreffen und garantiert werden muss?

Enthalten Produkte gentechnisch veränderte Bestandteile, muss eine entsprechende Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erfolgen. Insofern ist eine Auslobung mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ in diesem Fall nicht möglich. Der DRV bezweifelt jedoch, dass die Mehrheit der Verbraucher versteht, was konkret mit „GVO“, „enthält GVO“, „hergestellt aus GVO“ und „hergestellt mit/durch GVO“ gemeint ist. Die Überforderung des Großteils der Verbraucher mit der komplexen Thematik Gentechnik belegen nicht zuletzt die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid, die der DRV im Januar 2005 in Auftrag gegeben hatte: Befragt, welche Eigenschaften ein als „gentechnikfrei“ deklariertes Lebensmittel hat, waren gut 50 Prozent der Konsumenten der Auffassung, dass ein solches Produkt keine Gene enthält.

Eine Kennzeichnung, die eine vollständige Abwesenheit von Gentechnik in der Wertschöpfungskette suggeriert, verschiedene Gentechnik-Anwendungen aber schlichtweg ignoriert und den Verbraucher über die tatsächliche Präsenz von Gentechnik nicht zuletzt auch in der biologischen/ökologischen Lebens- und Futtermittelproduktion hinwegtäuscht, erschwert es der Wirtschaft, den Verbraucher mit den verschiedenen Anwendungen der Gentechnik vertraut zu machen und unterbindet die auch von Seiten der Politik immer wieder geforderte Transparenz als Voraussetzung für eine sachliche Diskussion über Grüne Gentechnik.

15) Ist daher der Vorwurf der „Verbrauchertäuschung“ berechtigt?

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 11.

16) Ist es sinnvoll und möglich, eine Unterscheidung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“ vorzuschreiben?

Eine Trennung zwischen roter, weißer und grüner Gentechnik ist nicht sinnvoll, da sich inzwischen viele Anwendungen überschneiden (z. B. Arzneimittelgewinnung aus transgenen Pflanzen).

17) Könnte es sein, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit seinen Plänen beabsichtigt, durch eine Trennung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“, die Stigmatisierung der „Grünen Gentechnik“ gesetzlich zu verankern?

Eine „ohne Gentechnik“-Regelung, die bestimmte Gentechnik-Anwendungen außer acht lässt, würde das Marktsegment vermeintlich „gentechnikfreier“ Lebensmittel erhöhen. Somit würde zwangsläufig eine weitere Fokussierung der Diskussion auf den Bereich Grüne Gentechnik erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nichtberücksichtigung der Roten und Weißen Gentechnik. Aufgrund ihrer Präsenz im Alltag der Konsumenten scheinen aber gerade die Rote und Weiße Gentechnik geeignet, den Verbraucher mit dem Anwendungsspektrum der Gentechnik vertraut zu machen.

18) Trägt die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Stärkung des Wirtschafts-, Forschungs- und Agrarstandorts Deutschland und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei?

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Unstimmigkeiten ist eine diesbezügliche Bewertung des Vorhabens der Bundesregierung abschließend nicht möglich.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

19) Bietet die NLV denjenigen, die das Label „ohne Gentechnik“ nutzen wollen, Rechtssicherheit? Halten Sie die derzeit geltenden Regelungen in der Neuartigen Lebensmittelverordnung für praktikabel und nachkontrollierbar?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die Kontrollierbarkeit stützt sich in weiten Teilen auf die Dokumentation, da bei vielen der ausgeschlossenen Gentechnik-Anwendungen eine analytische Verifizierung am Endprodukt nicht möglich ist. Insofern besteht in der Kontrollierbarkeit auch kein Vorteil durch die Initiative der Bundesregierung, da die Abwesenheit gentechnisch veränderter Futtermittel im Erzeugungsprozess eines Lebensmittels am Endprodukt nicht nachweisbar ist. Auch die biologische/ökologische Produktion gem. Verordnung 834/2007 schließt eine Vielzahl von Anwendungen aus, deren Abwesenheit allein durch Dokumentationen verifiziert werden kann.

20) Welche Schwierigkeiten bei der Auslobung „ohne Gentechnik“ (z. B. gerichtliches Verbot einer Auslobung) sind Ihnen bekannt und worauf sind diese Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

Bekannt sind Fälle, in denen verbotenerweise mit Selbstverständlichkeiten geworben wurde, z. B. mit Reis „ohne Gentechnik“, obwohl transgener Reis innerhalb der Europäischen Union ohnehin nicht als Lebensmittel zugelassen ist.

21) Welche Erfassungssysteme für die Verfügbarkeit von Enzymen, Zusatzstoffen und Vitaminen, die ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, gibt es in Deutschland?

22) Worin unterscheiden sich die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Umgangs, der Kennzeichnung und den Einsatz von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln gegenüber der EU-Rechtslage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der NLV vor rund zehn Jahren? Halten Sie eine Harmonisierung der NLV mit dem geltenden EU-Recht für erforderlich?

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der NLV war die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der Gemeinschaft im Gegensatz zur heutigen Situation noch nicht umfassend geregelt.

Vor diesem Hintergrund sieht der DRV generell keine Notwendigkeit, nationale Regelungen weiterhin aufrecht zu erhalten. Nationale Alleingänge widersprechen zudem der Ankündigung der Bundesregierung, Gemeinschaftsrecht 1:1 umzusetzen. Aus den betreffenden Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 lässt sich überdies nicht ableiten, dass Produkte, die gem. den genannten Verordnungen nicht gentechnisch verändert sind, automatisch „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ sind.

23) Welche Bedeutung hat die Kennzeichnungslücke der EU-Rechtssprechung, wonach Produkte von Tieren trotz Verfütterung von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht gekennzeichnet werden müssen, auf die einzelnen Marktsegmente Anbau, Verfütterung und Weiterverarbeitung?

Der DRV kann im Rahmen der gemeinschaftlichen Gentechnik-Regelungen keine Kennzeichnungslücke erkennen. Die Kennzeichnung folgt einem klaren Prinzip, demzufolge ausschließlich gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und alle Lebens- und Futtermittel zu kennzeichnen

sind, die GVO enthalten oder ursprünglich – auch über mehrere Verarbeitungsstufen hinweg – aus einem GVO hergestellt bzw. gewonnen worden sind.

Würde dieses Kennzeichnungsprinzip um die Regelung „mit GVO hergestellt“ erweitert, müssten nicht nur alle tierischen Produkte und deren Verarbeitungsprodukte gekennzeichnet werden, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln erzeugt worden sind, sondern auch die Verwendung aller Lebensmittel-Zutaten, Vitamine, Enzyme, technologischen Hilfsstoffe und Tierarzneimittel, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen erzeugt wurden.

Führende Lebensmitteleinzelhändler in Deutschland schätzen, dass in diesem Fall etwa 90 Prozent aller Verarbeitungsprodukte im Handel gekennzeichnet wären.

Der DRV kann hierin keinen Informationsgewinn für die Konsumenten erkennen.

24) Welche nationalen Regelungen hinsichtlich einer Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, sind Ihnen in anderen EU-Ländern bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

25) Wie erklären Sie sich, dass sich eine Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, in anderen EU-Ländern - anders als in Deutschland - erfolgreich etabliert hat?

In Österreich haben sich sog. „gentechnikfreie“ Milchprodukte etabliert, wobei hinterfragt werden muss, ob dies tatsächlich als erfolgreich zu bewerten ist. Siehe hierzu Antwort zu Frage 6.

26) Mit welchen Regelungen kann in Deutschland national sichergestellt werden, dass Verbraucher erkennen können, dass bei Produkten wie Milch an die Tiere, von denen diese Produkte stammen, keine gentechnisch veränderten Futtermittel/-pflanzen verfüttert wurden?

Über die bestehende NLV kann sichergestellt werden, dass Lebensmittel „ohne Gentechnik“ weder mit gentechnisch veränderten Futterpflanzen, noch mit gentechnisch hergestellten Futtermittel-Zusatzstoffen erzeugt wurden.

Biologische/ökologische Lebensmittel gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 lassen die Aussage zu, dass ein entsprechendes Lebensmittel ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen erzeugt wurde. Ob auch gentechnisch hergestellte Futtermittel-Zusatzstoffe ausgeschlossen waren, kann

der Konsument nicht erkennen, da deren Einsatz erlaubt ist, sofern keine konventionell hergestellten Produkte auf dem Markt erhältlich sind.

27) Für welche Marktsektoren können Sie einen Bedarf für eine Änderung der NLV feststellen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

28) Mit welchen Regelungen kann in Deutschland sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Betriebe, Molkereien oder weitere Lebensmittelproduzenten mehr Rechtssicherheit bekommen, wenn sie darauf hinweisen wollen, dass ihre Produkte ohne den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel hergestellt wurden?

Siehe Antwort zu Frage 26.

29) Mit welchen Maßnahmen sollte für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar dargestellt werden, ob und wenn ja welche Alternativen zu gentechnisch veränderten oder hergestellten Futtermittelpflanzen, Futtermittelzusatzstoffen sowie veterinärmedizinischen Mitteln verfügbar sind?

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 26.